

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Gerichtsstand, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Elterninitiative: Die Ehrenbürger e.V.“. Er ist beim Amtsgericht München in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in München. Gerichtsstand ist München.
3. Das Geschäftsjahr läuft jeweils vom 1. Januar bis einschließlich zum 31. Dezember.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung gemäß § 52 Abs. 2 der Abgabenordnung.
2. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Einrichtung und Organisation einer von den Eltern selbstverwalteten Kindertagesstätte. In der Einrichtung sollen Kinder familienergänzend betreut werden. Die Eltern sind zur aktiven Mitarbeit in der Einrichtung verpflichtet. Sie erarbeiten und entwickeln im Einklang mit dem pädagogischen Personal das pädagogische Konzept und entscheiden in allen Angelegenheiten des Einrichtungsbetriebs, soweit gesetzlich oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Vereinsmitglieder erhalten beim Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Zweck des Vereins fördert und unterstützt.
2. Mitglieder sind Eltern oder andere Sorgeberechtigte, die mindestens ein Kind durch den Verein betreuen lassen.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Elternversammlung. Die Mitgliedschaft endet automatisch mit Beendigung des Betreuungsvertrages, durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
4. Der Ausschluss aus dem Verein kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden wegen Verstoßes gegen die Vereinsinteressen, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder diesem Ausschluss in der Mitgliederversammlung zustimmen. Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
5. Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied aus der Mitgliederliste streichen, wenn es trotz einmaliger Mahnung seine Pflicht zur Zahlung der Vereinsbeiträge nicht nachgekommen ist.

§ 5 Vereinsbeiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, die Elternversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das entscheidende Beschlussfassungsorgan des Vereins, soweit nicht die Elternversammlung oder der Vorstand zuständig ist. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und beschließt über die Satzung.
2. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied des Vereins, das nicht im Zahlungsrückstand mit den Vereinsbeiträgen ist. Jedes Mitglied des Vereins hat eine Stimme.
3. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform (§126b BGB) durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von zehn Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
5. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand weitere Anträge in Textform einreichen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Versammlung entsprechend zu ergänzen.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit nicht das Gesetz etwas anderes bestimmt. Ein Beschluss gilt als angenommen, wenn er mehr JA-Stimmen als NEIN-Stimmen erreicht.
7. Der Mitgliederversammlung sind die Jahresabrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr vorzulegen. Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer für das neue Geschäftsjahr, die dem Vorstand nicht angehören dürfen und beauftragt diese, vor der nächsten Mitgliederversammlung die Jahresabrechnung zu prüfen und darüber zu berichten.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von einem Mitglied des Vorstands und Protokollführer zu unterzeichnen ist.
9. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Versammlung in einem über individuelle Zugangsdaten nur Mitgliedern zugänglichen Chat-Raum stattfinden. Der Vorstand entscheidet über die Art der Mitgliederversammlung und informiert darüber in der Einladung.

§ 8 Elternversammlung

1. Mitglieder der Elternversammlung sind alle Eltern, deren Kind/er in der Einrichtung betreut werden. Das pädagogische Personal ist dabei beratend, aber nicht stimmberechtigt auf der Elternversammlung vertreten.
2. Die Elternversammlung erarbeitet und entscheidet über Aufgaben und Ziele der Einrichtung. Die Einstellung von neuem pädagogischem Personal wird an den an Personalvorstand delegiert.

§ 9 Versammlungen

1. Versammlungen sind sowohl Mitgliederversammlungen als auch Elternversammlungen.
2. Versammlungen werden vom Vorstand geleitet oder einem von ihm bestimmten Versammlungsleiter.
3. Der Versammlungsleiter bestimmt das Wahlverfahren und sorgt für eine zügige und effiziente Ermittlung der Abstimmungsergebnisse und Diskussion.

4. Die Versammlung stimmt ausschließlich über veröffentlichte Tagesordnungspunkte ab. Die Tagesordnung beinhaltet je Tagesordnungspunkt eine Überschrift mit einem dazugehörigen Beschlussvorschlag des Vorstands bzw. des Antragstellers.
5. Der Vorstand oder der Versammlungsleiter kann über die Anwesenheit von nicht stimmberechtigten Personen auf der Versammlung entscheiden.
6. Sowohl für die Aufnahme neuer Eltern, die Wahl oder Entlastung von Vorständen und Rechnungsprüfern, sowie sonstiger Anträge, bedarf es keines Quorums an anwesenden Mitgliedern, ausgenommen Gesetz oder Satzung bestimmen etwas anderes.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus vier bis sechs Vorständen.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt bis auf folgende Einschränkung: Für Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert ab 1.500,00 Euro ist die Unterschrift von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern erforderlich.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt, vom Tag der Wahl an gerechnet. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit im Amt, bis der neue Vorstand die Geschäfte übernimmt.
4. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Er führt die Geschäfte des Vereins und fasst seine Beschlüsse mehrheitlich.
5. Die Vorstandsmitglieder haften nur im Falle einer grob fahrlässigen und vorsätzlichen Pflichtverletzung. Im Übrigen ist ihre Haftung gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern ausgeschlossen.

§ 11 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

1. Satzungsänderungen sind nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der abstimmenden Mitglieder zulässig.
2. Die Auflösung ist nur in einer besonderen zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung möglich. Zur Beschlussfassung über die Auflösung bedarf es einer Anwesenheit von mindestens zwei Drittel aller Mitglieder. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abstimmenden Mitglieder.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Kindererziehung. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Einrichtung und Erhaltung einer Kindertagesstätte in Form einer Elterninitiative.

Satzungsänderungen am 05.02.2026